



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Untere Bauaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg – Rostocker Str. 76 - 23970 Wismar

Auskunft wurde erteilt von Herrn Knaak
Zimmer 2.204 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841/30406321 **Fax** 03841/304086321
E-Mail m.knaak@nordwestmecklenburg.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Frau Sandra Dittrich
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 43714-24-16

Ihr Zeichen: STALUWM-54d-4765-5712-0-1.6.2-Gadebusch III
Grevesmühlen, 13.12.2024

Aktenzeichen **43714-24-16**

Grundstück **Wedendorfersee, Groß Hundorf, Planstraße , Gadebusch, Stadt, Buchholz, Planstraße , Veelböken, Paetrow, Planstraße**

Gemarkung	Buchholz	Buchholz	Groß Hundorf	Groß Hundorf	Paetrow	Paetrow
Flur	1	1	2	2	1	1
Flurstück	35	38	55/2	57/2	3/2	5

Vorhaben **FMT/Elia - Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen, des Typs Nordex N 163 mit einer Leistung von 7.0 MW**
Antrag gem. § 4 BImSchG am Standort Buchholz - "Groß Hundorf II"
AST: mea Energieagentur M/V GmbH/ StALU WM-54-4759-5712-0-1.6 .2V

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehme ich aus bauordnungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Gegen die Ausführung bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keine Bedenken, sofern die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen und im Rahmen der Baumaßnahmen berücksichtigt werden. Die Hinweise sind zu beachten.

Bedingungen

1. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise (Stand sicherheits- und Brandschutz nachweis) geprüft sind und die Prüfberichte des beauftragten Prüfingenieurs einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich vorliegen.
2. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn vor Baubeginn der Nachweis der erforderlichen Baulasteintragungen

(Rückbauverpflichtungen, Rückbaubaulast) vorliegt. Der Nachweis ist mir schriftlich vorzulegen.

Der Rückbau beinhaltet die Entfernung der gesamten Anlage einschließlich aller Bodenversiegelungen. Dies betrifft neben den Fundamenten auch alle Pfahlgründungen in ihrer gesamten Tiefe und die Zuwegungen sowie Kranstellflächen.

Die Anträge auf Baulasteintragung sind rechtzeitig an den Landkreis Nordwestmecklenburg zu reichen.

Auflagen

1. **Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zur Sicherung des Rückbaus eine Bankbürgschaft in Höhe der ermittelten Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Geldentwertung von 2 %/a gerechnet auf 20 Jahre; Berücksichtigung der Rotornabe; Berücksichtigung der Zuwegungen/Stellflächen, für jede Anlage separat, vorzulegen. Das Original ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.**

2. **Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde zur Sicherung des Rückbaus eine Baulast, separat für jede einzelne Anlage, vorzulegen.**

3. **Vor Baubeginn ist die gesicherte Erschließung nachzuweisen.**

Die Grundstücke liegen tw. an einer öffentlichen Straße und gelten somit als öffentlich rechtlich erschlossen, die Bauplätze werden jedoch über andere Grundstücke erschlossen. Die dauerhaft gesicherten Wegerechte (Baulasten, Grundbucheintragungen) sind nachzuweisen.

4. Ein etwaiger Betreiberwechsel ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Durch den jeweils neuen Betreiber ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat nach erfolgtem Betreiberwechsel schriftlich die Verpflichtungserklärung vorzulegen, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückgebaut wird
5. Baubeginn und Fertigstellung/Inbetriebnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde je WKA rechtzeitig vorher anzuzeigen. Dies trifft ebenso für den Beginn und die Fertigstellung des etwaigen Rückbaus zu.

Hinweise

1. Die Prüffeststellungen/Prüfaufgaben aus den Prüfberichten der Prüfüngenieurere sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

2. Die geprüften Bauvorlagen sowie die geprüften Unterlagen der bautechnischen Nachweise müssen auf der Baustelle vorliegen.
3. Für die Windkraftanlagen ist vor Baubeginn eine gültige und mit den eingereichten Bauvorlagen übereinstimmende EG Konformitätserklärung/CE Kennzeichnung für Maschinen und Anlagen einzureichen und die Übereinstimmung mit den eingereichten Bauvorlagen durch den Entwurfsverfasser zu bestätigen.
4. Gemäß § 72 Abs. 7 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Der Abstecknachweis hat mit Baubeginn auf der Baustelle vorzuliegen.
5. Die Forderungen des § 46 LBauO M-V zu Schutzanlagen an WKA sind zu beachten und einzuhalten.
6. Die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der gültigen Fassung wird bei der Bauausführung vorausgesetzt (z.B. LBauO M-V, DIN-Vorschriften, Brandschutzvorschriften). Für die Bauausführung ist der Bauherr verantwortlich. Auf die Verantwortlichkeit des Bauherrn entsprechend § 53 LBauO M-V wird hingewiesen.
7. Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.
8. Die erforderlichen Zustimmungen der örtlichen Versorgungsträger müssen dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen. Forderungen der örtlichen Versorgungsträger sind grundsätzlich einzuhalten.
9. Einen Satz Bauvorlagen habe ich zu meinen Akten genommen.
10. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens bitte ich um Übersendung einer Ablichtung des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Knaak

Verteiler: StALU
Akte